

Donnerstag, 14. Dezember 2017, 20.00 Uhr
Gemeindsaal Schinzenhof

Einladung zur Gemeindeversammlung

Im Rahmen der Eingemeindung der Gemeinde Hirzel in die Gemeinde Horgen sind erstmals alle Stimmberechtigten beider Gemeinden zur Budget-Gemeindeversammlung herzlich eingeladen.

Die gemeinsame Gemeindeversammlung erfolgt unter dem Vorbehalt des durch den Kantonsrat genehmigten Zusammenschlusses der Gemeinden Horgen und Hirzel.



horgen

Wir unterbreiten Ihnen zur Abstimmung an der Gemeindeversammlung:

Geschäfte

Seite

1. Harmonisiertes Rechnungsmodell II (HRM2) - Verzicht auf Neubewertung des Verwaltungsvermögens - Zustimmung 3
2. Voranschlag 2018 Politisches Gemeindegut der erweiterten Gemeinde und Festsetzung Steuerfuss - Genehmigung 6*)

Horgen, 15. September 2017

Steuerungsgruppe Horgen Hirzel

Theo Leuthold
Gemeindepräsident Horgen

Felix Oberhänsli
Gemeindeschreiber Horgen

*) siehe Beilage «Voranschlag 2018»

In dieser Weisung wird zu Gunsten einer vereinfachten Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet.

1. Harmonisiertes Rechnungsmodell II (HRM2) – Verzicht auf Neubewertung des Verwaltungs- vermögens – Zustimmung

Antrag

Das Verwaltungsvermögen der Politischen Gemeinde Horgen wird im Übergang zu HRM2 für die Eingangsbilanz vom 1. Januar 2019 nicht neu bewertet (Verzicht auf Neubewertung).

Bericht

Ausgangslage

Ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes (ab 1. Januar 2018) müssen alle zürcherischen Gemeinden ihr Rechnungswesen per 1. Januar 2019 vom heutigen HRM1 auf das neue Harmonisierte Rechnungslegungsmodell HRM2 umstellen. Zu den wesentlichen Änderungen von HRM2 gehört, dass das Verwaltungsvermögen neu linear über die Nutzungsdauer abgeschrieben wird. Heute wird es mit 10% bzw. 20% des Restbuchwertes degressiv abgeschrieben.

Auf den 1. Januar 2019 kann gemäss §179 Abs. 1 lit c nGG das Verwaltungsvermögen unter Berücksichtigung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten spätestens ab 1986 neu bewertet werden.

Keine Aufwertung von korrekt abgeschriebenen Anlagen

Der Gemeinderat bzw. die Steuerungsgruppe hält eine Neubewertung für nicht zweckmässig. Anlagen, die nach bisheriger Rechnungslegung (HRM1) korrekt abgeschrieben wurden, sollen nicht wieder aufgewertet werden. Kommt hinzu, dass Horgen in den vergangenen Jahren über Fr. 30 Mio. zusätzliche Abschreibungen im Steuerhaushalt getätigt hat. Die bereits mit Steuergeld abgeschriebenen Werte würden wieder eingebracht. Ebenfalls ist die Aufwertung von Verwaltungsvermögen grundsätzlich umstritten (kein Markt).

Organisatorisches

Für die Eingangsbilanz bei Einführung von HRM2 sieht das neue Gemeindegesetz vor, dass das vorhandene Verwaltungsvermögen einzelnen Anlagen zugewiesen wird, damit es entsprechend der Restnutzungsdauer linear abgeschrieben werden kann. Dazu ist ein sogenanntes Restatement zu erstellen.

Das neue Gesetz gibt den Gemeinden allerdings die Möglichkeit, auf diese Neubewertung (Restatement) zu verzichten (§179 Abs. 2 nGG). Gemäss §49 Abs. 1 der neuen kantonalen Gemeindeverordnung wird einmalig durch die Stimmberechtigten (Gemeindeversammlung) beschlossen, ob das Verwaltungsvermögen neu bewertet wird oder nicht.

Eine im Hinblick auf die Eingangsbilanz 2019 erstellte Schätzung zeigt, dass der Restbuchwert für den steuerfinanzierten Haushalt Ende 2018 rund Fr. 62,5 Mio. betragen wird. Eine Aufwertung des Verwaltungsvermögens würde einen Wert per 1. Januar 2019 von rund Fr. 135,0 Mio. ergeben. Die Differenz von rund Fr. 72,5 Mio. würde als Aufwertungsgewinn dem Eigenkapital zugeschlagen. In der Folge müsste der höhere Wert von rund Fr. 135,0 Mio. über die Restnutzungsdauer linear abgeschrieben werden. Es müsste mit jährlichen Abschreibungen von insgesamt rund Fr. 8,5 Mio. gerechnet werden. Wird das Verwaltungsvermögen Ende 2019 ohne Aufwertung in die Eingangsbilanz 2019 übernommen, so müssten nur die verbleibenden Fr. 62,5 Mio. über die Restnutzungsdauer abgeschrieben werden.

Die jährlichen Abschreibungen betragen damit rund Fr. 3,2 Mio. Damit könnte der Finanzhaushalt für die kommenden Jahre deutlich entlastet werden.

Verzicht auf Neubewertung

Der Gemeinderat bzw. die Steuerungsgruppe erachtet es im Grundsatz als nicht zweckmässig, wenn Verwaltungsvermögen, das im Rahmen des bisherigen HRM1 korrekt abgeschrieben worden ist, nun wieder aufgewertet wird. Zudem könnte eine Aufwertung und damit die Zunahme des Eigenkapitals um Fr. 72,5 Mio. dazu verleiten, die auch künftig notwendigen Sparanstrengungen zu vernachlässigen.

Ein weiteres Argument gegen die Aufwertung ist, dass wenn die Gemeindeversammlung als Budgetorgan jetzt den Verzicht auf die Aufwertung des Verwaltungsvermögens beschliesst, im Voranschlag 2018 nochmals die Möglichkeit besteht, zusätzliche Abschreibungen vorzunehmen. Damit könnte das Verwaltungsvermögen in Hinblick auf HRM2 weiter reduziert werden. Im Voranschlag 2018 sind nochmals Fr. 10 Mio. zusätzliche Abschreibungen eingestellt. Somit kann die Abschreibungstabelle bzw. die Bilanzwerte «herausgeputzt» bzw. vereinfacht werden.

Der Verzicht auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens gemäss HRM2 ist der Gemeindeversammlung bis Ende 2017 zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Gemeinderat bzw. die Steuerungsgruppe beantragt die Zustimmung zu diesem buchhalterischen Vorgehen.

Bei einer Ablehnung der Vorlage

Bei einer Ablehnung der Vorlage müssten sämtliche bereits mit Steuergeld abgeschriebenen Werte seit 1986 wieder eingebracht werden. Zudem würde der Anstieg des Eigenkapitals eine höhere Substanz bzw. mehr Spielraum «vorgaukeln».

Horgen, 15. September 2017

Steuerungsgruppe Horgen Hirzel

TheoLeuthold, Gemeindepräsident Horgen

Felix Oberhänsli, Gemeindeschreiber Horgen

Antrag der vereinigten Rechnungsprüfungskommission

Die gemäss Zusammenschlussvertrag vereinigte Rechnungsprüfungskommission von Horgen und Hirzel hat die Begründung geprüft und empfiehlt die Zustimmung zum vorliegenden Antrag.

Horgen, 29. September 2017

Rechnungsprüfungskommissionen
Horgen und Hirzel

Roman S. Gemperle, Präsident Horgen

Uwe Kappeler, Aktuar Horgen

2. Voranschlag 2018 Politisches Gemeindegut der erweiterten Gemeinde und Festsetzung Steuerfuss – Genehmigung

Antrag

1. Der Voranschlag 2018 für das Politische Gemeindegut der erweiterten Gemeinde wird genehmigt.
2. Für das Jahr 2018 wird der Gemeindesteuerfuss auf 84% (Vorjahr 87%) der einfachen Staatssteuer festgesetzt.
Der im Voranschlag ausgewiesene Aufwandüberschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	107'217'500.00
84% Gemeindesteuern	Fr.	94'920'000.00
Aufwandüberschuss, Entnahme Eigenkapital	Fr.	12'297'500.00

3. Die Gemeindesteuern werden zusammen mit den Staatssteuern in drei Raten mit der gleichen Fälligkeit erhoben.

Die Detailinformationen zuhanden der Gemeindeversammlung sind in der separaten Broschüre «Voranschlag Politisches Gemeindegut 2018» enthalten.

Horgen, 15. September 2017

Steuerungsgruppe Horgen Hirzel

Theo Leuthold
Gemeindepräsident Horgen

Felix Oberhänsli
Gemeindeschreiber Horgen

Antrag der vereinigten Rechnungsprüfungskommission

Die gemäss Zusammenschlussvertrag vereinigte Rechnungsprüfungskommission von Horgen und Hirzel hat den detaillierten Voranschlag 2018 geprüft. Der Voranschlag ist in der separaten Beilage «Voranschlag 2018» zusammengefasst ausgedruckt. Er konnte bestellt und im Internet eingesehen werden.

Die vereinigte Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung den Voranschlag 2018 zu genehmigen und dem Antrag, den Steuerfuss auf 84 % festzusetzen, zuzustimmen.

Horgen, 29. September 2017

Rechnungsprüfungskommission
Horgen und Hirzel

Roman S. Gemperle, Präsident Horgen
Uwe Kappeler, Aktuar Horgen

